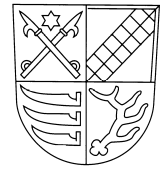


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seite 2* **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 26.11.2014**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 2-11* **Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes**
- 1.) *Seiten 2-5* 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
- 2.) *Seiten 5-6* 1. Änderungssatzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss
- 3.) *Seiten 6-8* 2. Änderungssatzung Wasserversorgungsgebührensatzung
- 4.) *Seiten 9-11* 3. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung

A.) Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 26.11.2014

**Berufung einer Ersatzperson des Kreistages
Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei
DIE LINKE, Wahlkreis 2**

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
vom 26. November 2014

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 38]) mache ich bekannt:

Das Mitglied des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, Herr Peer Jürgens, hat sein Mandat niedergelegt. Die in der Reihenfolge nächste zu berücksichtigende Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE im Wahlkreis 2 war Herr Gerold Sachse.

Herr Gerold Sachse hat jedoch mit Schreiben vom 12. November 2014 die Annahme des Kreistagssitzes abgelehnt.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 3 BbgKWahlG habe ich als Kreiswahlleiter festgestellt, dass die nunmehr nächste auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE im Wahlkreis 2 zu berücksichtigende Ersatzperson

Frau
Jutta Bargenda
Johannes-R.-Becher-Str. 34
15517 Fürstenwalde/Spree

ist.

Der Sitz im Kreistag des Landkreises Oder-Spree ist mit Wirkung vom 19. November 2014 auf Frau Jutta Bargenda übergegangen.

Buhrke
Kreiswahlleiter

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

1.) 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, MAWV,

Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711
Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 256883 Fax: (03375) 2568826

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gemäß § 31 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, S. 2) sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **23. Oktober 2014** folgende Änderung zur Verbandssatzung beschlossen:

I.

Die Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 11.04.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

„§ 12 Verbandsvorstand“ wird durch „§ 12 Verbandsausschuss“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Verband hat die Schmutzwasseranlagen, einschließlich der Ortskanäle sowie Sonderbauwerke zu planen, zu errichten, vorzuhalten und zu betreiben, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Technik als Mindestanforderung und den jeweiligen Behördenauflagen entsprechende Schmutzwasserbeseitigung in seinem Gebiet

erforderlich sind. Die Errichtung von Anlagen und deren zeitliche und räumliche Abläufe bedürfen der Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde, damit die Realisierung deren Vorhaben nicht entgegensteht. Der Verband hat ebenfalls die Grundstücksanschlüsse zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Der Verband kann Nichtmitgliedern öffentlich-rechtliche Verträge zur Schmutzwasserentsorgung anbieten und auf dieser Grundlage Schmutzwasser für Nichtmitglieder entsorgen.“

b) § 2 Abs. 4 S. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Abwasserentsorgung“ wird durch das Wort „Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.

c) § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Abwasserentsorgung“ wird durch das Wort „Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 4 wird das Wort „Abwasserentsorgung“ durch das Wort „Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsausschuss und
- c) der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) § 6 Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„9. Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Personalplanung und –entwicklung der Bediensteten des Verbandes im Rahmen der geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen sowie Einstellung, Eingruppierung und Kündigung des Verbandsvorstehers, des Stellvertreters des Verbandsvorstehers und des Kaufmännischen Leiters. Außerordentliche

Kündigungen in berechtigten Fällen unterliegen nicht dieser Festlegung.

b) § 6 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„10. Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfall für Ausschussmitglieder und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.“

c) § 6 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„11. Rechtsgeschäfte zwischen Ausschussmitgliedern und dem Verband“

d) In § 6 Nr. 16 wird das Wort „Abwasserentsorgung“ durch das Wort „Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.

e) In § 6 wird eine neue Nummer 17 wie folgt eingefügt:

„17. Entscheidungen über gesetzlich zugewiesene Aufgaben in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beitritt, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes, die Entscheidung nach § 6 Abs. 1 Nr. 16 dieser Satzung sowie die Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, Änderungen über die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder sowie die Aufhebung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 12
Verbandsausschuss**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuss. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher und 2 von der Verbandsversammlung gewählten weiteren Mitgliedern aus der Verbandsversammlung.
- (2) Für die 2 weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden durch die Verbandsversammlung Stellvertreter aus dem Kreis der

ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.

- (3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder können an allen Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen. Stimmrecht haben sie nur, wenn das Vorstandsmitglied, deren Stellvertreter sie sind, verhindert ist. Ist auch der Vertreter verhindert, so wird das Stimmrecht durch ein anderes stellvertretendes Vorstandsmitglied ausgeübt.
- (4) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Verbandsvorsteher.
- (5) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zur Sitzung ein. Der Verbandsausschuss muss einberufen werden, wenn dies zwei Verbandsausschussmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (6) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (7) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird die Verbandsausschusssitzung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß über denselben Gegenstand einberufen, ist der Verbandsausschuss ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben bei Abstimmungen im Verbandsausschuss jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen gefasst.
- (9) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu unterzeichnen.
- (10) Dem Verbandsausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:
 1. Beratung der Beschlüsse in Vorbereitung der Sitzung der Verbandsversammlung
 2. Genehmigung von Anschaffungen und Auftragsvergaben mit einer finanziellen Tragweite von über 500.000,00 bis 1.000.000,00 EURO
 3. in einzelnen, von der Verbandsversammlung dem Verbandsausschuss zugewiesenen Fällen.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In § 13 Abs. 3 S. 2 wird das Wort „Verbandsvorstandes“ durch das Wort „Verbandsausschusses“ ersetzt.
- b) In § 13 Abs. 4 wird das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Verbandsausschusses“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Verbandsvorstandes“ durch das Wort „Verbandsausschusses“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 3 S. 2 wird das Wort „Verbandsvorstandes“ durch das Wort „Verbandsausschusses“ ersetzt.

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 26. November 2014

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

"Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde hat am [26.11.2014](#) die Genehmigung zur oben genannten 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung."

2.) 1. Änderungssatzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, MAWV,
Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711
Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 256883 Fax: (03375) 2568826

**1. Änderung der Satzung
zur Kostenerstattung für den Schmutzwasser-
grundstücksanschluss
des
Märkischen Abwasser- und Wasserzweckver-
bandes
(MAWV)**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I., S. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. S.2), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, S.30), hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **23. Oktober 2014** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:**§ 2 wird wie folgt neu gefasst:****§ 2****Kostenerstattungsanspruch**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses sind dem MAWV in der tatsächlich entstanden Höhe zu erstatten. Befindet sich auf dem Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss, ist Satz 1 ebenfalls auf diese zusätzlichen Grundstücksanschlüsse anzuwenden.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 28. Oktober 2014

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 23.10.2014 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 28. Oktober 2014

Sczepanski
Verbandsvorsteher

3.) 2. Änderungssatzung Wasserversorgungsgebührensatzung
--

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, MAWV,

Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711
Telefon: (03375) 256883 Fax: (03375) 2568826

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, S. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. S.2), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, S.30), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **23. Oktober 2014** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 2. Dezember 2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2011 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:**§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- (2) Die Grundgebühr beträgt auf der Basis der Wasserzählergrößen für jeden auf einem Grundstück befindlichen Anschluss:
- a) im Versorgungsgebiet WAVAS bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	6,74
Qn 6	16,18
Qn 10	26,96
Qn 15	40,45
Qn 25	67,41
Qn 40	107,86
Qn 60	161,78
Qn 150	404,46
Qn 250	674,10

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 a) Satz 1.

- b) im Versorgungsgebiet WAVAS bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	6,74
Q 3/10	16,85
Q 3/16	26,96
Q 3/25	42,13
Q 3/40	67,40
Q 3/63	106,16
Q 3/100	168,50
Q 3/160	269,60
Q 3/250	421,25
Q 3/400	674,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Dauerdurchflussleistung von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 b) Satz 1.

- c) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV (mit Ausnahme des Versorgungsgebietes WAVAS) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Wasserzählergröße	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	2,30
Qn 6	5,52
Qn 10	9,20
Qn 15	13,80
Qn 25	23,01
Qn 40	36,81
Qn 60	55,22
Qn 150	138,05
Qn 250	230,08

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 c) Satz 1.

- d) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV (mit Ausnahme des Versorgungsgebietes WAVAS) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	2,30
Q 3/10	5,75
Q 3/16	9,20
Q 3/25	14,38
Q 3/40	23,00
Q 3/63	36,23
Q 3/100	57,50
Q 3/160	92,00
Q 3/250	143,75
Q 3/400	230,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Dauerdurchflussleistung von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 d) Satz 1.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 28. Oktober 2014

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 23.10.2014 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 28. Oktober 2014

Sczepanski
Verbandsvorsteher

4.) 3. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung
--

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, MAWV,
Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711
Telefon: (03375) 256883 Fax: (03375) 2568826

**3. Änderungssatzung
zur
Schmutzwassergebührensatzung
des
Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes
(MAWV)**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I., S. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. S.2), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, S.30), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **23. Oktober 2014** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29. November 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet WAVAS beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser **4,68 €**

- a) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet WAVAS je Anschluss wie folgt:

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	15,00
Qn 6	36,00
Qn 10	60,00
Qn 15	90,00
Qn 25	150,00
Qn 40	240,00
Qn 60	360,00
Qn 150	900,00
Qn 250	1.500,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Nenndurchfluss bis Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 a) S. 1.

- b) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet WAVAS je Anschluss wie folgt:

Dauerdurchflussleistung	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	15,00
Q 3/10	37,50
Q 3/16	60,00
Q 3/25	93,75
Q 3/40	150,00
Q 3/63	236,25
Q 3/100	375,00
Q 3/160	600,00
Q 3/250	937,50
Q 3/400	1.500,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Dauerdurchfluss von Q3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 b) Satz 1.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) § 11 Abs. 1 b) wird wie folgt neu gefasst:

b) Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	6,75
Qn 6	16,20
Qn 10	27,00
Qn 15	40,50
Qn 25	67,50
Qn 40	108,00
Qn 60	162,00
Qn 150	405,00
Qn 250	675,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für eine Zählernennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 b) Satz 1.

b) Nach § 11 Abs. 1 b) werden folgende Sätze hinzugefügt:

c) Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich

Dauerdurchflussleistung	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	6,75
Q 3/10	16,88
Q 3/16	27,00
Q 3/25	42,19
Q 3/40	67,50
Q 3/63	106,31
Q 3/100	168,75
Q 3/160	270,00
Q 3/250	421,88
Q 3/400	675,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Dauerdurchfluss von Q3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 c) Satz 1.

- d) Die Grundgebühr ist bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu entrichten, wenn die auf einem Grundstück anfallenden Fäkalien in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 28. Oktober 2014

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 23.10.2014 durch die Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 28. Oktober 2014

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt